



**Gemeinde Keutschach am See**  
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See  
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,  
E-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

## **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindertagesstätten**

**des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 6.11.2025,  
Zahl: 2401-1/2025-GK**

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBI. Nr. 13/2011, i.d.g.F., wird beschlossen:

### **§ 1 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in Kindergartengruppen der Gemeinde Keutschach am See, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde Keutschach am See jedenfalls vorzuziehen sind.
- (2) In die Kindertagesstätte der Gemeinde Keutschach am See, die keine Förderkindertagstagggruppen sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
  - a. das vollendete 1. Lebensjahr,
  - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
  - c. die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
  - d. die Vorstellung des Kindes bei der Leitung der Kindertagesstätte bei der Einschreibung,
  - e. die Vorlage einer Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse,
  - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (4) Die Einschreibung (Anmeldung) findet in der ersten und zweiten Märzwoche für das nächste Betreuungsjahr statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Vorrang für eine Ganztagsbetreuung wird berufstätigen Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Keutschach am See eingeräumt, wobei zwingend ein Nachweis über die Berufstätigkeit mit entsprechenden Dienstzeiten der Leitung der Betreuungseinrichtung der Gemeinde Keutschach am See, bei persönlicher Anmeldung des Kindes, vorzulegen ist.

§ 2  
**Vorschriften für den Besuch**

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in die Betreuungseinrichtung gebracht zu werden. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgen in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten schriftlich namhaft gemachten Person.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Es ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit Hausschuhen, Wechselgewand, Turnbekleidung und mit der Jahreszeit entsprechenden Kleidung für den Garten, welche mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren sind, auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Besuches der Kindertagesstätte zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die Leitung der Kindertagesstätte vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte über Verlangen der Kindertagesstätten Leitung erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder fortgesetzt werden.
- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann von der Kindertagesstätten Leitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (6) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Betreuungseinrichtung, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (7) Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte der Gemeinde Keutschach am See keine Medikamente, Salben oder Cremen verabreicht. Sollte das Kind jedoch Medikamente oder dergleichen benötigen, können diese verabreicht werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung der Medikamentenverabreichung inkl. ärztlicher Vorschreibung und Dosierungsanweisung vorliegt.
- (8) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Betreuungseinrichtung nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Keutschach am See keine Haftung übernommen.
- (9) Bei Festen und Feiern außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten obliegt bei Teilnahme der Eltern die Aufsichtspflicht ihrer Kinder bei den Eltern.
- (10) Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§415 Abs. 2 K-KBBG).
- (11) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummer, etc., dies der Leitung der Kindertagesstätte Keutschach am See mitzuteilen.

### § 3 **Einschreibung**

Die Einschreibung in die Kindertagesstätte in der ersten und zweiten Märzwoche für das nächste Betreuungsjahr statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 4 **Tarif für den Kindertagesstättenbesuch / Tarifschuldner**

- (1) Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 wird die Bildung und Betreuung der Kindertagesstättenkinder gefördert, sodass für die Erziehungsberechtigten keine Betreuungskosten anfallen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Kindertagesstättenbesuch sind vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) monatlich der Tarif für das Mittagessen, sowie halbjährlich EUR 20.- (im September und Februar) für Bastel- und Kreativmaterial zu leisten.

#### **2.1. Normaltarife für die Monate September bis Juli**

<b>Normaltarif</b>	
	<b>Euro monatlich</b>
Mittagessen (pauschal)	106,00

#### **2.2. Sondertarif für 01.August – 15.August**

<b>Sondertarif 01.8.-15.8.</b>	
	<b>Euro monatlich</b>
Mittagessen (pauschal)	53,00

### § 5 **Fälligkeit, Verrechnung**

- (1) Der Tarif (Essensbeitrag) ist monatlich im Vorhinein bis 05. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Gemeinde Keutschach am See zu überweisen.
- (2) Zu Beginn des Betreuungsjahres ergeht eine Mitteilung samt Zahlungsaufforderung über den monatlich zur Entrichtung fälligen Tarif.
- (3) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der monatlichen Beitragszahlung.
- (4) Für die Dauer eines Urlaubaufenthaltes erfolgt kein Rückersatz.
- (5) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats ist der Tarif bis zum Monatsende zu entrichten.
- (6) Laut K-KBBG ist der Träger verpflichtet, die im Gesetz angeführten Daten an die Landesregierung weiterzuleiten. Für die alljährliche statistische Auswertung ist die Angabe von Namen und Geburtsdatum erforderlich.

§ 6  
**Abmeldung, Entlassung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes von der Kindertagesstätte kann aus wichtigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ärztliche Bescheinigung, die den Betreuungseinrichtungsbesuch grundsätzlich untersagt, etc.) erfolgen und ist der Leitung der Kindertagesstätte zum jeweils letzten eines Monats bekannt zu geben, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte ausgesprochen werden:
  - a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung anderer Kindertagesstättenkinder oder des tätigen Personals oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
  - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Leitung der Kindertagesstätte
  - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigen, insbesondere auch die wiederholte Nichtleistung der Tarife.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses oder mittels schriftlicher Begutachtung durch eine den jeweiligen Kindergarten betreuende Pädagogin bzw. Fachkraft der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe) belegt werden.

§ 7  
**Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

<b>Halbtagsbetreuung</b>	
<b>Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen</b>	06.30 bis 11.30 Uhr
<b>Halbtagsbetreuung mit Mittagessen</b>	06.30 bis 12:30 Uhr oder 07:00 bis 13:00 Uhr

<b>Ganztagsbetreuung mit Mittagessen</b>	
	06:30 bis 15.30 Uhr
	07.00 bis 16.00 Uhr
	07:30 bis 16:30 Uhr

- (2) In begründeten Fällen kann der Kindertagesstättenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 06.30 bis 16.30 Uhr in Anspruch genommen werden.

**§ 8**  
**Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

<b>Regelbetriebszeit</b>	
Eine Woche vor Schulbeginn bis 31. Juli	6.30 bis 16.30 Uhr
an Werktagen Montag bis Freitag	

<b>Sommerbetriebszeit</b>	
01. August bis 15. August	06.30 bis 16.30 Uhr
an Werktagen Montag bis Freitag	

- (2) Die Zeiten des Ruhens des Kindertagesstättenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

<b>Kindertagesstätte geschlossen</b>	
16. August bis eine Woche vor Schulbeginn	
24. Dezember bis 06. Jänner	
Osterferien (Karwoche)	

Zusätzliche Kindertagesstätten freie Tage (ev. Fenstertage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindertagesstätten tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 15.10.2024, Zahl 2401-1/2024-GK, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko